

Richtlinie für *Mitarbeiter/innen*

zur Benutzung des chemischen/biochemischen/technologischen/messtechnischen Labors/der Werkstätte am Institut für Mechanik der Werkstoffe und Strukturen (E202)

1. Die Labor- und Werkstattordnung der TU Wien liegt im Sekretariat des Institutes 202 und beim technischen Leiter des Labors auf. Weiter kann die jeweils aktuelle Version auch im WWW der TU Wien / Rechtsabteilung eingesehen werden.
2. Die Mitarbeiter/innen sind verpflichtet, die Labor- und Werkstattordnung der TU Wien zu lesen und diese strikt zu befolgen.
3. Eine Unterweisung für die Benutzung von Werkzeugen, Anlagen, Maschinen und Chemikalien im Institut, insbesondere im chemischen/biochemischen/technologischen/messtechnischen Labor/der Werkstätte des Institutes, darf nur durch hierfür qualifizierte Personen erfolgen, die durch den Institutsleiter oder eine übergeordnete Stelle der Universität eingesetzt werden. Eine Unterweisung besitzt nur dann Gültigkeit, wenn sie (i) von der unterweisenden Person schriftlich bestätigt und (ii) im Sekretariat bzw. beim technischen Leiter des Labors schriftlich hinterlegt wird.
4. Die Mitarbeiter/innen dürfen ohne gültige Unterweisung (siehe Punkt 3.) keine elektrisch betriebenen Maschinen der Werkstätte oder potenziell gefährliche Werkzeuge oder Anlagen in der mechanischen Werkstätte (Raum [Rella Halle]) oder einem anderen Raum der TU Wien benutzen.
5. Unabhängig von jeder Unterweisung dürfen die Mitarbeiter/innen sämtliche fest installierten Maschinen und Anlagen in den Labors und Werkstätten des Institutes nicht benutzen, wenn keine Bedienungsanleitung für die Maschine oder Anlage vorhanden ist.
6. Die Mitarbeiter/innen dürfen ohne gültige Unterweisung (siehe Punkt 3.) das chemische/biochemische/technologische/messtechnische Labor im Raum [Rella Halle] weder betreten noch irgendwelche Anlagen und Chemikalien für [zB Ätzarbeiten oder sonstige Arbeiten, die am Institut vorkommen] innerhalb oder außerhalb des chemischen/biochemischen/technologischen/messtechnischen Labors benutzen.
7. Die Mitarbeiter/innen dürfen am Institut nur dann mit möglicherweise gefährlichen Chemikalien arbeiten, wenn sie eine gültige Unterweisung im Umgang mit diesen Chemikalien vorweisen können (siehe Punkt 3.) und wenn die Sicherheitsdatenblätter für diese Chemikalien vorhanden sind und sie diese gelesen und verstanden haben.
8. Die Tätigkeit in der mechanischen Werkstätte des Institutes 202 ist nach entsprechender Unterweisung durch den Werkstättenleiter grundsätzlich allen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen des Institutes erlaubt. Reinigungs- und Wartungsarbeiten durch externes Personal bleiben von dieser Regelung unberührt.
9. Die Mitarbeiter/innen dürfen anderen Personen keinen unbefugten Zugang zu den Labors und Institutswerkstätten verschaffen.
10. Die Mitarbeiter/innen dürfen die Labors und Werkstätten des Institutes nur für dienstliche Obliegenheiten nutzen.
11. Die Mitarbeiter/innen dürfen die Werkstätten und Labors des Institutes nur dann nutzen, wenn mindestens eine weitere Person im Raum anwesend ist oder anderweitig Hilfe im Notfall schnell erreichbar ist.
12. Die Mitarbeiter/innen haben sich bei allen Tätigkeiten in den Werkstätten, den Labors und in allen anderen Räumen des Institutes vorher über die Sicherheitsvorschriften zu informieren und haben sich strikt an diese zu halten. Insbesondere sind die Mitarbeiter/innen verpflichtet, nach Maßgabe der Sicherheitsvorschriften, persönliche Schutzausrüstung (z.B. Schutzbrillen und Gehörschutz, siehe auch §5 der Werkstättenordnung der TU Wien) zu verwenden.

13. Die in dieser Richtlinie formulierten Regelungen verstehen sich als Ergänzungen der Labor- und Werkstattordnung der TU Wien. Sofern Regelungen in dieser Richtlinie der Labor- und Werkstattordnung der TU Wien zuwider laufen, gilt die Labor- und Werkstattordnung der TU Wien.

Wien, den 5. April 2012 Prof.

Christian Hellmich

Vorstand des Instituts für Mechanik der Werkstoffe und Strukturen (E202)

Vom Rektorat genehmigt am: 24.4.2012

Verlautbarung im Mitteilungsblatt Nr. 11/12 vom 02.05.2012 (lfd. Nr. 108)

GZ: 202.00/001/2012